

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



Schwerin, den 31.05.2021

Expertise Flächenbedarf Neubau von Kindertageseinrichtungen

- Grundsätzliches
- Gesetzlich
- Pädagogisch
- Technisch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. SGB VIII § 45 Betriebserlaubnis
3. Richtlinie über Voraussetzungen und Verfahren zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen 1996
4. Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 6. Oktober 2006
5. Hygienegrundverordnung MV
6. Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.05.2015 in der Landeshauptstadt Schwerin
7. Synopse Rechtsgrundlagen Flächenermittlung
8. Zu berücksichtigende weitere Gesetze
 - Arbeitsstättenverordnung
 - Landesbauordnung
 - GUUV
 - Brandschutztechnische Anlagen
9. Pädagogischer Hintergrund
10. Notwendiger Flächenbedarf
11. Rechtlich neu zu regelnder Flächenbedarf

1. Einleitung

Welcher Flächenbedarf ist notwendig, um Kindern bedarfsgerecht und lernorientiert, den heutigen pädagogischen Standards, gesetzlichen Bestimmungen und hygienischen Grundvoraussetzungen entsprechende Kindertageseinrichtung zu bauen?

Ein Thema mit dem wir uns zwingend auseinandersetzen müssen. Was brauchen Kinder heute, welchen Anspruch dürfen Kinder hinsichtlich ihrer Lern- und Raumumgebung geltend machen?

Kinder im Alter zwischen 0-10 Jahren verbringen einen Großteil des Tages in Kitas und Horten. Eine Zeit in der sie sich selbst und ihre Umwelt entdecken, gefordert und gefördert werden, in der sie wichtige soziale Kompetenzen im Spiel erlernen, sich kognitiv weiterentwickeln und prägende Erfahrungen sammeln. Dabei begleiten und unterstützen pädagogische Fachkräfte die Kinder. Eltern und Gesellschaft wünschen sich eigenständige und selbstbewusste heranwachsende Persönlichkeiten die auch später im Leben gut zurechtkommen. Die pädagogischen Fachkräfte haben hierzu einen klaren politischen Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrag vom Land Mecklenburg-Vorpommern erhalten, welcher in der Bildungskonzeption mündet. Neben vielen anderen Aspekten, spielt hierbei die Lernumgebung eine ganz wesentliche Rolle. Basierend auf Erfahrungen von Pädagogen, wird immer wieder deutlich, wie gute pädagogische Arbeit im Kontext von zeitgemäßer anspruchsvoller Lernumgebung sich positiv auf das einzelne Kind auswirkt. Dieses Wissen muss Eingang finden, wenn es sich gerade um Neubauten für Kinder handelt, um den jetzigen und künftigen Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden. Die Auseinandersetzung mit Raum- und Lernumgebungen für Kinder ist eine Investition die sich in jeder Hinsicht lohnt und somit auch in der weiteren Entwicklung der Kinder gesellschaftlich rentiert.

Das aus Sicht von Trägern und pädagogischen Fachkräften so wichtige Thema Raum- und Lernumgebung ist in den letzten Jahren in den Hintergrund geraten und eher einer Budgetdiskussion gewichen. Das belegen auch die 25 Jahre nunmehr veralteten Flächenzuweisungen für Kinder. Der Gesetzgeber verankert zurecht in seiner Bildungskonzeption Funktionsecken, Rückzugsräume u.a.m. in der pädagogischen Arbeit für Kinder. Mit dem SGB IX soll nun auch die Inklusion in jeder Kindertageseinrichtung umgesetzt werden. Diesem Anspruch möchten Träger von Kindertageseinrichtungen gerecht werden. Das setzt allerdings voraus, dass das Land MV sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Kommunen und Gemeinden sich mit den Bedarfen von Kindern auseinandersetzen. Bei einer neu zu bauenden Kindertageseinrichtung darf es nicht regelmäßig einzig um eine Budgetdiskussion auf Basis von Mindestflächen, die häufig noch unterlaufen werden und 25 Jahre nicht mehr angepasst wurden, gehen.

Seit einer auf 1996 in Kraft getretenen Betriebserlaubnisrichtlinie bauen in Mecklenburg-Vorpommern Träger von Kindertageseinrichtungen, wie Gemeinden oder Träger der freien Wohlfahrtspflege, Häuser für Kinder, die einen Großteil des Tages in diesen Einrichtungen verbringen. Freie Träger als selbstbewusste Partner unterstützen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, welcher den Auftrag hat, bedarfsgerecht Plätze zur Erfüllung des Auftrages zur Verfügung zu stellen.

Nach nunmehr 25 Jahren haben sich die zu betreuenden Kinderzahlen, Brandschutzauflagen, die Arbeitsstättenverordnung und viele andere Auflagen zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung verändert, ohne dass die notwendigen entsprechenden Flächen per Verordnung angepasst wurden.

Das wiederum führt zu Spannungen zwischen den Trägern von Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die die gesetzlichen Normen einerseits einzuhalten haben und den Zuwendungsgebern, deren Anspruch es ist nach Sparsamkeitsgesichtspunkten, möglichst auch nur das notwendige Muss an Flächen bezahlen zu wollen.

Um den Trägern, den Zuwendungsgebern aber auch insbesondere um den Bedürfnissen von Kindern in der Altersgruppe 0-10 Jahren gerecht zu werden, soll die Expertise als Diskussionsgrundlage für anzupassende Rechtsgrundlagen dienen.

Die derzeitige Bemessungsgrundlage für die räumlichen Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, wird derzeit innerhalb der Frühkindlichen Bildung nur schwer bis nicht ausreichend, bzgl. der individuellen Begleitung und Förderung von Kindern sowie einer umfänglichen Einbeziehung der Eltern und Familien, gerecht. Besonders in der ganz frühen Kindheit, trägt ein auskömmliches Raumangebot (ausreichend Quadratmeter) zur gesunden und ganzheitlichen Entwicklung der Kinder bei. Hier müssen, entsprechend der sich verändernden gesellschaftlichen Erfordernisse, sehr zeitnah Maßnahmen eingeleitet werden.

Ziel soll sein, allen Beteiligten eine Orientierung bei Neubaumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen zu geben. Zu beachten ist, dass sich die Expertise ausschließlich auf die Nutzflächen bezieht. Das heißt, Themen wie Akustik, Lüftung, Heizung, Wandbeläge etc. werden auf Grund der großen Komplexität in dieser Expertise nicht erörtert, dürfen aber nicht außeracht gelassen werden.

Unterstützt bei der Expertise haben Pädagogen, Fachberater sowie zahlreiche Vertreter Freier Träger.

Ziel der Expertise soll sein, Politik, Verwaltung und Betreiber von Kindertageseinrichtungen auf die bestehenden, aber auch auf die kommenden Probleme bei der Errichtung von Kita-Neubauten aufmerksam zu machen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die allen Beteiligten aber insbesondere den Kindern gerecht werden.

2. SGB VIII § 45 Betriebserlaubnis

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis...

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, ...¹

3. Richtlinie über Voraussetzungen und Verfahren zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen 1996

„Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen gemäß §§ 45 bis 48 Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), und § 9 in Verbindung mit § 5 Abs 1 des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) vom 19. Mai 1992 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 603).“²

Aus dem Geltungsbereich dieser Betriebserlaubnisrichtlinie wird deutlich, dass die Richtlinie auf dem KitaG aus dem Jahr 1995 basiert. Zum 01.08.2004 trat das KitaG und damit verbunden die Betriebserlaubnisrichtlinie außer Kraft und das 1. KiföG MV wurde beschlossen.

Die Flächenangaben bzw. der Raumbedarf zur Betreibung einer Kindertagesstätte wurden jedoch in der nachfolgenden Handreichung des Sozialministeriums „Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 6. Oktober 2006“ eins zu eins übernommen. Daraus folgt, es wurde nunmehr keine Verordnung oder Richtlinie erlassen, sondern lediglich eine Handreichung, die es als Ausgangsbasis für die Betriebserlaubnisverfahren einzuhalten galt. Zuletzt wurde diese Handreichung im Jahr 2010 per Erlass in Abschnitt 2 überarbeitet, dieser jedoch tangiert nicht den Raum- und Flächenbedarf im Zuge des Betriebserlaubnisverfahrens.

¹ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html> Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 | 2022; Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 G v. 9.10.2020 | 2075

² Fundstelle: AmtsBl. M-V 1996 S. 688 226-5 Richtlinie über Voraussetzungen und Verfahren zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen 1996 Erlaß des Kultusministeriums Vom 9. Juli 1996 – VII 520

4. Handreichung zur Betriebserlaubnis für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 6. Oktober 2006

Wie schon unter Punkt 3 erwähnt, orientiert sich die Handreichung hinsichtlich des Flächenbedarfs an der Richtlinie zur Betriebserlaubnis aus dem Jahr 1996. Allerdings übernimmt sie nicht die Hinweise zum Mindestbedarf in Sanitärräumen. Jedoch regelt die Handreichung inhaltliche Aspekte wie Raumgestaltung oder Außengestaltung hinsichtlich pädagogischer und technischer Ausstattung.

In den Empfehlungen zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen (§§ 45 bis 48a SGB VIII) in Mecklenburg-Vorpommern beschlossen durch den Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern am 25.02.2016 lassen sich folgende Aussagen finden:

„... Mit einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung dürfen nur Mindeststandards vorgegeben werden, weil die Betätigungsfreiheit der Einrichtungsträger durch die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) geschützt ist und nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden darf. Liegen keine Versagungsgründe vor, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.

Die räumlichen Voraussetzungen müssen dem Zweck der Einrichtung entsprechen. Der Raumbedarf und die Raumstruktur richten sich wesentlich nach der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. Die Raumstruktur muss die Umsetzung der Konzeption gewährleisten.

Tageseinrichtungen für Kinder sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung und daher Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 10 LBauO M-V38. Näheres regelt die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Durch die baulichen Gegebenheiten und durch die Ausstattung der Räume dürfen keine Gefährdungen für Kinder und Jugendliche entstehen. Dies erfordert die Zusammenarbeit (im Wege der Amtshilfe) mit anderen zuständigen Behörden wie z.B. dem Bau- und dem Gesundheitsamt sowie dem Brandschutz. „Grundsätzlich werden die Maßstäbe dieser Behörden übernommen werden können. In Einzelfällen kann es aber auch notwendig sein, strengere Kriterien anzuwenden, wenn z.B. im Rahmen der Brandschutzsicherheit bzgl. der Notwendigkeit eines zweiten Fluchtweges baurechtlich zwar Duldungstatbestände vorliegen, diese aber unter Berücksichtigung eines kindgerechten Verhaltens nicht akzeptiert werden können. Die Erlaubnisbehörde hat daher im Ergebnis eine eigenständige Prüfungspflicht, die nicht delegierbar ist“.

Besonders im Bereich der Betreuung von Kleinst- und Kleinkindern sind Rückzugsräume, angemessene Bewegungs- und Erfahrungsräume sowie eine dem Alter angemessene Überschaubarkeit der Räume von grundlegender Bedeutung und müssen die Entwicklung des jungen Menschen unterstützen.

Nicht enthalten sind Mindeststandards für Kinder mit Behinderungen.

Von der Statistik „Schwerbehinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern“ kann abgeleitet werden, dass die meisten schwerbehinderten Kinder im Alter unter 6 Jahren aufgrund ihrer Beeinträchtigungen einen hohen Bedarf an Pflege und Therapie haben. Daher sollten räumliche Mindeststandards auch einen Pflgeraum und einen Therapieraum umfassen.

Mit den räumlichen sowie den fachlichen Voraussetzungen verbunden ist eine angemessene Sachausstattung, auch wenn das Gesetz sie nicht eigens erwähnt.“³

5. Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten MV ⁴

Die Hygienegrundsätze werden genauso wie die Handreichung des Sozialministeriums oder die Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte bei Planungen zu einem Kita-Neubauvorhaben herangezogen. Auch sind die Flächenmindestmaße aus 1996 verankert, jedoch werden in den Hygienegrundsätzen MV im Unterschied zur Handreichung des Sozialministeriums wieder die Anforderungen zur Sanitärausstattung aus der Richtlinie über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass insbesondere im Kindergarten Reserveplätze vorzusehen sind, da die Gruppenstärken sich übergangsweise verändern. Einer der Gründe ist, dass Krippenkinder mit ihrem 3. Geburtstag Kindergartenkinder sind. Darüber hinaus reichen 11 m² (0,75m²*15 Kinder) nicht aus, wenn Garderobenleisten mit Fächern und Garderobenbänken sowie ein Stiefelregal und bestenfalls einen Heizkörper vorgesehen werden muss.

6. Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.05.2015 in der Landeshauptstadt Schwerin

„Im Rahmen der Kreisgebiets- und Strukturreform ist die Zuständigkeit für die Erteilung zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den örtlichen Träger übergegangen.

Seit dem 01.07.2012 ist demzufolge der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig für die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung, die örtliche Prüfung, die Entgegennahme von Anzeigen und die Untersagung von Tätigkeiten nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII.

Die Mindestanforderungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung ergeben sich aus dem SGB VIII, dem KiföG M-V sowie den Hygienegrundsätzen in Kindertagesstätten M-V. Daneben müssen jedoch noch weitere gesetzliche Anforderungen erfüllt werden, deren Überprüfung i.d.R. in die Zuständigkeit anderer, meist kommunaler Behörden fällt. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zur baulichen Sicherheit, dem Brandschutz, der Unfallsicherheit, dem Arbeitsschutz, dem Gesundheitsschutz und der Hygiene.“ ⁵

Gemeinden oder kreisfreie Städte in Mecklenburg-Vorpommern, die selbst Träger von Kindertageseinrichtungen sind, obliegt die Zuständigkeit für

³http://www.ksv-mv.de/fileadmin/download/LJHA/Dokumente/Beschluss_Empfehlungen____45-48a_SGBVIII.pdf „Empfehlungen zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen (§§ 45 bis 48a SGB VIII) in Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen durch den Landesjugendhilfeausschuss Mecklenburg-Vorpommern am 25.02.2016 S. 15-17

⁴ Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten MV https://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=46551 Stand: 2007 Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Sitz Rostock, Dr. Martina Littmann

⁵ Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.10.2015

Betriebserlaubnisverfahren dem Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern.

Problematisch ist, dass nunmehr jeder Landkreis bzw. kreisfreie Stadt ihre eigene Handreichung verfasst hat.

Am Beispiel Schwerin soll dies verdeutlicht werden. Da auch hier grundsätzlich die gleichen Flächenmaße wie in den vorhergehenden Richtlinien, Handreichungen oder Grundsätzen ihren Eingang gefunden haben, sollen diese nicht noch einmal aufgeführt werden. Das heißt, es soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, was neu hinzugekommen bzw. was aus den Hygienegrundsätzen in Kindertageseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. aus der Handreichung zur Betriebserlaubnis für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nicht mit aufgenommen wurde.

<p>Gemäß Richtlinie über Voraussetzungen und Verfahren zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen 1996 sind nachfolgende Anforderungen festgelegt worden:</p> <p>5. Räumliche Anforderungen</p> <p>5.1 Kindertageseinrichtungen müssen in Grundriss und Baugestaltung, Inneneinrichtung und Ausstattungsgrad funktionsgerecht den jeweiligen Altersstufen der Kinder und Gruppenzusammensetzungen entsprechen.</p> <p>5.2 Die für Kindertageseinrichtungen geltenden baurechtlichen, brandschutz-rechtlichen und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Arbeitsstättenverordnung und das Gerätesicherheitsgesetz sind zu beachten.</p> <p>5.3 Außenspielflächen sollen so groß sein, dass auf jedes Kind mindestens 10 m² nutzbare Spielfläche entfallen. Für eingruppige Einrichtungen soll die Mindestgröße der Außenspielfläche 200 m² betragen.</p>	<p>Handreichung zur Betriebserlaubnis für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 6. Oktober 2006</p> <p>Die Handreichung hinsichtlich des Flächenbedarfs orientiert sich an der Richtlinie zur Betriebserlaubnis aus dem Jahr 1996. Jedoch regelt die Handreichung inhaltliche Aspekte wie Raumgestaltung oder Außengestaltung hinsichtlich pädagogischer und technischer Ausstattung.</p> <p>Unter 3. Örtliche Prüfung durch die Betriebserlaubnisbehörde Räumliche Gegebenheiten finden sich nachfolgende Richtwerte/Bedingungen: ⁶</p> <p>Räumliche Gegebenheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - altersgerechte, funktionsgerechte und der jeweiligen Gruppenzusammensetzung - entsprechende Ausgestaltung der vorzuhaltenden Fläche in Grundriss, Baugestaltung, Inneneinrichtung und Ausstattung, - brandschutzrechtliche und gesundheitsrechtliche Vorschriften sowie Arbeitsstättenverordnung und Gerätesicherheitsgesetz, - nutzbare Außenspielfläche, - Mindestflächenbedarfe nach Landesbauordnung sowie entsprechenden DIN Vorschriften, - altersgerechte und gruppenspezifische Ausstattung der Haupt- und Nebennutzflächen sowie der Verkehrsflächen (Gruppenräume, evt. Schlafräume, 	<p>Hygienegrundsätze in Kindertagesstätten MV</p> <p>Die Hygienegrundsätze werden genauso wie die Handreichung des Sozialministeriums oder die Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte bei Planungen zu einem Kita-Neubauvorhaben herangezogen. Auch hier werden wieder die Flächenmindestmaße aus 1996 herangezogen, jedoch werden in den Hygienegrundsätzen MV im Unterschied zur Handreichung des Sozialministeriums wieder die Anforderungen zur Sanitärausstattung aus der Richtlinie über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen berücksichtigt.</p> <p>Interessant ist, dass bei der Anzahl der Waschbecken für 9 bis 11 Kinder auf das wichtige Anliegen einer richtigen und regelmäßigen Mund und Zahnpflege Rechnung</p>	<p>Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.05.2015 in der Landeshauptstadt Schwerin</p> <p>Aus den Hygienegrundsätzen in Kindertageseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. aus der Handreichung zur Betriebserlaubnis für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen wurde nicht mit aufgenommen.</p> <p>Gruppenräume</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verdunklungsmöglichkeiten im Schlafraum - weggelassen wurde darüber hinaus die ästhetische Ausgestaltung unter Einbeziehung der Kinder <p>Mehrzweckraum:</p> <p>Die Handreichung der Landeshauptstadt Schwerin beinhaltet im Gegensatz zu den Hygienegrundsätzen MV die sie bei der Erarbeitung der Handreichung ausdrücklich hinzuzieht, lediglich eine Empfehlung, dass ab drei Gruppen ein Mehrzweckraum</p>
--	--	--	---

⁶ Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern Referat IX 220

Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 6. Oktober 2006
S. 3 f.f.

<p>5.4 Raumbedarf orientiert sich an den altersgemäßen Bedürfnissen der Kinder.</p> <p>Das Landesjugendamt kann unter Beachtung des Kindeswohls Ausnahmen zulassen.</p> <p>Als Mindestraumbedarf für Kinder gilt:</p> <p>Gruppenraum 2,5 m² Bodenfläche/Kind Gruppennebenraum 1,0 m² Bodenfläche/Kind Schlafrum (für Kinder unter 2,5 Jahre) 2,0m² Bodenfläche/Kind Garderobenraum 0,75 m² Bodenfläche/Kind Sanitärraum 0,75 m² Bodenfläche/Kind</p> <p>5.5 Ausstattung der Räume 5.5.1 Die Räume sind entsprechend den altersgemäßen Bedürfnissen der Kinder auszustatten.</p> <p>5.5.2 Sanitärräume Die Ausstattung der Sanitärräume orientiert sich an den folgenden Angaben. Das Landesjugendamt kann unter Beachtung des Kindeswohls Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Sanitärräume, Garderoben, Gemeinschaftsräume, Teeküchen/Essenausgaberräume, Abstellräume, Flure).</p> <p>Wenn folgende Richtwerte/ Bedingungen eingehalten werden, ist insoweit eine Kindeswohlgefährdung nicht zu erwarten.</p> <p>1. Gruppenraum 2,5 m² Bodenfläche/Kind Gruppennebenraum 1,0 m² Bodenfläche/Kind Schlafrum (für Kinder unter 2,5 Jahre) 2,0m² Bodenfläche/Kind Garderobenraum 0,75 m² Bodenfläche/Kind Sanitärraum 0,75 m² Bodenfläche/Kind</p> <p>Allerdings übernimmt sie nicht die Hinweise zum Mindestbedarf in Sanitärräumen.</p> <p>2. Außenspielflächen: - 10 m² pro Kind nutzbare Spielfläche außen, - 200 m² nutzbare Spielfläche bei Kindertageseinrichtungen mit nur einer Gruppe</p> <p>3. Spielflächen: - Bewegungsangebote durch Spielgeräte, - Wege für die Nutzung von Kinderfahrzeugen (Roller, Dreiräder, Puppenwagen u. a.), - Sandspielmöglichkeiten, - Grünflächen, - Künstlicher bzw. natürlicher Sonnenschutz, - Wind- und Lärmschutz (z. B. Heckenbepflanzung als natürliche Abgrenzungen).</p>	<p>getragen werden soll z. B. durch die Erhöhung der Zahl der Handwaschbecken. Jedoch sehen die Hygienegrundsätze damit verbunden keine Erhöhung der Flächen vor.</p> <p>d.h. mindestens 0,75 m² pro Kind Daraus folgt, 11,25 m² im Kindergarten für 15 Kinder. In diesem Sanitärtrakt müssen also:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15 Kinder Platz finden • 2 Kindertoiletten mit entsprechenden Trennwänden • 2 Kinderwaschbecken • 1 Waschbecken für Personal • 1 Dusche • Hakenleiste für 15 Kinder <p>Gruppenraum 2,5 m² Bodenfläche/Kind Gruppennebenraum 1,0 m² Bodenfläche/Kind Schlafrum (für Kinder unter 2,5 Jahre) 2,0m² Bodenfläche/Kind Garderobenraum 0,75 m² Bodenfläche/Kind Sanitärraum 0,75 m² Bodenfläche/Kind</p> <p>Ähnlich ist das Dilemma im Garderobenbereich/Übergaberaum „Die Übergabe der Kinder und die Kommunikation zwischen Eltern/Erziehern können im Flur- oder Eingangsbereich erfolgen, dieser muss aber eine entsprechende Größe und</p>	<p>zur Nutzung als Bewegungsraum, für gemeinsame Feste, Feiern, Elternabende u. a. einzurichten.</p> <p>Die Hygienegrundsätze in MV enthalten folgendes: „Ein Mehrzweckraum wird notwendig für Einrichtungen ab 3 Gruppen von je 18 Kindern für besondere Veranstaltungen und Aktivitäten. Generell ist dieser erforderlich für integrative Einrichtungen. Integrative Einrichtungen benötigen einen zusätzlichen Raum, der für Einzelförderung bzw. Therapie bei Integration geeignet ist. Hortkindern bietet er die Möglichkeit, in Ruhe die Hausaufgaben zu erledigen (Gruppennebenraum).“</p> <p>Gruppenraum 2,5 m² Bodenfläche/Kind Gruppennebenraum 1,0 m² Bodenfläche/Kind Schlafrum (für Kinder unter 2,5 Jahre) 2,0m² Bodenfläche/Kind Garderobenraum 0,75 m² Bodenfläche/Kind Sanitärraum 0,75 m² Bodenfläche/Kind</p>
--	--	---	--

<p>Für Kinder unter zwei Jahren: eine Kinderbadewanne (bis zu einem Jahr), eine Kinderdusche mit Handbrause (ab 2. Lebensjahr), ein Kinderhandwaschbecken für je sechs bis acht Kinder, eine Kindertoilette für je zehn Kinder, ein Handwaschbecken für Personal. ggf. ein Fäkalienausguss/eine Topfspüle,</p> <p>Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: eine Kindertoilette für je zehn Kinder (mit Trennwänden/Sichtschutz), ein Kinderhandwaschbecken für je neun Kinder, eine Kinderdusche mit Handbrause.</p> <p>Für Schulkinder: ein Waschbecken für je elf Kinder, eine verschließbare Toilettenkabine für je elf Kinder, eine Dusche.</p>	<p>4. Gruppenräume: Ausreichendes, der Altersgruppe und Gruppenstärke entsprechendes Mobiliar (z. B. offene Regale, Raumteiler, Spielzeugtruhen und –schränke), - Kuschelecken, Spielecken und Spielteppiche, - Rückzugmöglichkeiten im Raum, - ausreichend altersgerechtes Spielmaterial und Möglichkeiten zur selbständigen Handhabung der Gegenstände, - Raum für kreative Tätigkeiten sowie Bewegungsfreiheit, - Sonnenschutz vor den Fenstern, - ästhetische Ausgestaltung unter Einbeziehung der Kinder.</p> <p>5. Zusätzliche Räume je Einrichtung: - Ab drei Gruppen wird empfohlen, einen Mehrzweckraum zur Nutzung als Bewegungsraum, für gemeinsame Feste, Feiern, Elternabende u. a. einzurichten, - bei Vorhandensein kleinerer Nebenräume sollten diese entsprechend der Konzeption des Trägers der Einrichtung für die sozialpädagogische Arbeit genutzt werden, - Vorhaltung von Räumlichkeiten für Hortkinder zur Erledigung ihrer Hausaufgaben, - zur Umsetzung spezifischer pädagogischer Ansätze. Bei Unterschreitung der Richtwerte ist zu prüfen, ob deshalb das Kindeswohl gefährdet werden würde.</p>	<p>Ausstattung haben.</p> <p>Ausstattung: – hygienisch unbedenkliche und übersichtliche Unterbringung der Oberbekleidung der Kinder (eine Ablage im Gruppenraum ist nicht gestattet), – für jedes Kind gesonderte Aufbewahrung für Kleidung und Schuhe (einschließlich Regenschutzkleidung), – ggf. Ankleidetisch für Kinder, Sitzmöglichkeit“ siehe Hygienegrundsätze s. 22 f.f.</p> <p>Zum einen sind insbesondere im Kindergarten Reserveplätze vorzusehen, da die Gruppenstärken sich übergangsweise verändern. Einer der Gründe ist, dass Krippenkinder mit ihrem 3. Geburtstag Kindergartenkinder sind. Darüber hinaus reichen 11 m² nicht aus, wenn Garderobenleisten mit Fächern und Garderobenbänken sowie ein Stiefelregal und bestenfalls einen Heizkörper vorgesehen werden muss.</p>	
---	---	--	--

7. Zu berücksichtigende weitere Gesetze

- Arbeitsstättenverordnung
- Landesbauordnung
- GUV
- Brandschutztechnische Anlagen
- LRV MV

Im Folgenden sollen nicht die einzelnen Gesetze auseinandergenommen werden, dies würden den Umfang dieser Expertise überschreiten. Diese Gesetze sind jedoch, neben anderen hier nicht aufgeführten baurechtlichen Normen, bei Kita Neubauten zu beachten.

Die Arbeitsstättenverordnung befasst sich unter anderem mit der Anzahl der vorzusehenden Toiletten beim Personal. Aber auch mit Küchen- und Wirtschaftsräumen wie z.B. beim Küchenpersonal. Hier sind entsprechend ein eigener Umkleideraum, eine eigene Toilette vorzusehen. Auch genügt es nicht eine Ausgabeküche vorzuhalten. Es muss auch ein Vorratsraum vorgehalten werden.

BGR 111 Arbeiten in Küchenbetrieben.

Anders wie vielleicht im privaten Bereich, darf in Küchen auch keine Waschmaschine aufgestellt werden.

Nachfolgende Passagen finden sich auch in den Hygienegrundsätzen MV:

Personalräume und ein entsprechender Sanitärbereich (Toilette, Waschgelegenheit) sind je nach Einrichtungsgröße und Mitarbeiterzahl vorzuhalten.

Jedem Beschäftigten sind Kleiderablagen zur Verfügung zu stellen, sofern Umkleideräume nicht erforderlich sind.

Technisches Personal benötigt zusätzlich eine Umkleidemöglichkeit sowie einen Raum für Arbeitsmittel, Geräte und Reinigungsutensilien, der unter Verschluss zu halten ist.

Eine Möglichkeit zur Isolierung eines Kindes im Krankheitsfall ist zu gewährleisten. Es sind ausreichende und geeignete Abstellmöglichkeiten für Kinderwagen bereitzustellen.

Zur Sammlung anfallender Schmutzwäsche und von Abfall ist eine hygienisch unbedenkliche Lösung vorzuhalten.

Die Landesbauordnung MV wiederum befasst sich unter anderem mit Themen wie der Flucht- und Rettungswege, der sanitären Anlagen, Aufzügen, barrierefreiem Bauen u.a.m. Kindertageseinrichtungen gehören hierbei zu den Sonderbauten, so dass im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 besondere Anforderungen gestellt werden können.

Gemäß LRV MV sollen auch Kindertageseinrichtungen grundsätzlich künftig Bedingungen vorweisen, die eine Integration/Inklusion von beeinträchtigten Kindern möglich macht. Hier ist insbesondere die DIN 18040-1 Verkehrsflächen und Bewegungsflächen, Platzbedarf zu beachten und umzusetzen.

Nicht zu vergessen, die GUV's wie die Richtlinie Kitas-Bau- und Ausstattung u.a.m. für Kindertageseinrichtungen die bei Betriebserlaubnisverfahren eine wesentliche Rolle spielen. Die Bauausführung muss den Unfallverhütungsvorschriften- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

8. Pädagogischer Hintergrund

Räume sind elementar für die pädagogische Arbeit mit Kindern. Sie sind Lernumgebung, geben dem Kind ein Wohlgefühl, erlauben Anregungen und Entfaltung. Die gesamte pädagogische Arbeit ist in einen räumlich-materiellen Kontext eingebettet, der pädagogische Prozesse unterstützt oder behindern kann und somit das Verhalten und die Bildungsprozesse von Kindern beeinflusst.

Die Raumgestaltung in einer Kita muss folglich viele Aspekte miteinander vereinbaren, um den Bedürfnissen und Interessen von Kindern gerecht zu werden.

Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes "Raum" ist gleichzusetzen, mit aus dem althochdeutsch kommenden Wort "Rümi", was bedeutet: weit, geräumig, im erweiterten Sinne viel Platz, Freiheit, Möglichkeiten, nichts steht im Weg und behindert oder verhindert Bewegung, Kontakt, Entfaltung.

In Gruppenräumen finden die meisten der täglichen Abläufe statt, wie das Spiel Gesprächskreise, Projekte, Schlafen u.v.m. Das erfordert, dass der Raum hierfür komplett ausgestattet sein muss - angefangen von Tischen und Stühlen, über Betten für den Mittagsschlaf bis hin zu den Materialien für die themenspezifischen Bereiche (z.B. Bauen/Konstruieren, Rollenspiel, kreatives Gestalten, Medien bspw. Bücher, Musizieren/Singen/Tanzen, Forschen/ Experimentieren, Regelspiele usw.).

In der Regel ist es derzeit so, dass der Gruppenraum oft so zugestellt ist, dass sich die Kinder nur noch wenig bewegen können und sich in ihren Aktivitäten gegenseitig behindern.

Gruppenräume sind Spiel- und Lernräume, in denen Kinder ihre Themen, Interessen und Ideen umsetzen. Jede Unterbrechung, jedes unnötige Aufräumen oder Abbauen von begonnenen Spielen führt zu Unmut und Spielabbrüchen bei Kindern und beendet oft vorzeitig die Umsetzung ihrer Ideen und ist immer auch eine Unterbrechung des kindlichen Erforschungs- und Lernprozesses.

Bei der Fülle der Materialien steigt der Aufwand, Ordnung zu halten und die zeitlichen Abläufe zu organisieren.

Eine angefangene Spielbaustelle muss wieder entfernt werden, um beispielsweise Betten für den Mittagsschlaf Platz zu machen.

Beengte Raumverhältnisse, Übermöblierung und Reizüberflutung verhindern konzentriertes Arbeiten, Kommunikation und soziale Interaktion.

Die dadurch entstehende Unruhe führt zu einer Überreizung der Kinder, die nur unzureichend durch Bewegung kompensiert wird, eher im Gegenteil, schaffen beengte Räume Konflikte und Aggressionen untereinander. Rennen, balancieren, toben und konzentriertes Arbeiten vertragen sich nun mal schlecht in einem Raum.

Ein Raumprogramm, das als einzigen Aufenthaltsort der Kinder den Gruppenraum vorsieht, verhindert, dass sich Kinder selbständig Räume erschließen und mit Kindern anderer Gruppen Kontakt aufnehmen.

Hier spielen unter anderem auch die Nebenräume eine extrem wichtige Rolle. In diesen können sich kleinere Gruppen zurückziehen, um an einem Projekt zu arbeiten, eine Baustelle zu errichten, die stehen bleiben darf oder mit den besten Freundinnen Schule zu spielen.

Das Bedürfnis nach Rückzug und Vertiefung in ein individuelles Thema ist elementar. Kinder fühlen es ebenso, wie wir Erwachsene und brauchen entsprechende Rückzugsmöglichkeiten. Räume sind Lern-, Spiel und Entspannungseln, wenn sie den Bedürfnissen der Kinder entsprechen.

Aufgrund der oben beschriebenen Raumsituation ist der Gruppenraum aus pädagogischer Sicht auch kein geeigneter Ort zur Einnahme von Mahlzeiten.

Aus diesem Grund ist es erforderlich den Kindern einen gesonderten Raum dafür zur Verfügung zu stellen z.B. in Form eines Essenraums. Umgangssprachlich hat sich hier der Begriff Kinderrestaurant in der Fachwelt durchgesetzt.

Der Vorteil eines Kinderrestaurants besteht nicht nur darin, dass in allen Gruppenräumen weniger Tische und Stühle aufgestellt werden müssen und somit mehr Platz für kindgerechte Aktivitäten vorhanden ist. Sondern auch darin, dass begonnene Spielideen (z.B. das Konstruieren von Bauwerken) nach abgeschlossener Mahlzeit wieder aufgenommen bzw. weitergeführt werden können.

Was den Punkt der Entwicklung der personalen Fähigkeiten angeht, so können Kinder, je nach Organisation des Kitalltags im Kinderrestaurant selbst entscheiden, wann, wie lange und mit wem sie Frühstück oder auch Mittag essen. So stellt das Kinderrestaurant einen frei zugänglichen Raum dar, in dem Kinder beim Einnehmen der Mahlzeiten auch mit Kindern anderer Gruppen über Erlebnisse und Dinge ins Gespräch kommen können.

Es entsteht eine Atmosphäre, bei der die Mahlzeiten eine angemessene Bedeutung im Tagesablauf bekommen.

Hier geht es nicht allein darum die Bedürfnisse nach Hunger und Durst zu befriedigen, sondern auch um das Erleben Selbstwirksamkeit zu spüren und sich in der Gemeinschaft wohlfühlen. In klar definierten Aktionsbereichen zeigen sich Kinder explorationsfreudiger und engagierter.

Neben den vorgenannten Gruppenräumen, den Nebenräumen und dem Kinderrestaurant brauchen Kinder Platz, um ihrem Bedürfnis nach Bewegung nachzugehen.

Ein separater Raum bietet den Kindern den Platz für Bewegung, die Erlaubnis dazu und die Möglichkeit, um ihrer Entwicklung entsprechend, ihre körperlichen Fähigkeiten zu trainieren. Je älter die Kinder sind, desto größer wird ihr Bewegungsradius, horizontal, aber auch vertikal.

Ein Bewegungsraum mit geeigneten Klein-, aber auch Großgeräten (Schaumstoffelemente, Sprossenwand, Schwungtücher, Kletter- und Turngeräten, Bänke, Matten ...) ist in einer Kita zwingend erforderlich. Dieser Raum wird ausschließlich zur Bewegung genutzt und wird somit auch bei schlechtem Wetter dem starken Bewegungsdrang der Kinder gerecht.

In einem, an den Bewegungsraum angrenzenden Raum/Abtrennung werden Sportgeräte und Materialien aufbewahrt. Das Kind hat die Möglichkeit, Geräte seinem Interesse entsprechend auszuwählen.

Der Bewegungsraum kann von den Kindern je nach Entwicklungsstand und in Absprache mit den päd. Fachkräften selbständig genutzt werden.

Auch für die individuelle Förderung ist der Bewegungsraum eine gute Voraussetzung. Kinder erwerben mit Unterstützung durch die päd. Fachkräfte motorische Fähigkeiten, die sich positiv auf ihre weitere Entwicklung auswirken. Bewegungsabläufe werden sicherer, Selbstbewusstsein und positive Selbstwahrnehmung der Kinder steigern ihre Freude und weiteres Interesse an Bewegung. Das hat positive Auswirkung auf die gesamte weitere Entwicklung der

Kinder. Auch Räume für das Angebot von Schlaf- und Wachgruppen sind für die Beachtung der individuellen Bedürfnisse der Kinder existentiell.

9. Notwendiger Flächenbedarf

Aus den vorhergehenden Kapiteln wird deutlich, dass unglaublich viel in unterschiedlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Handreichungen geregelt wurde, diese aber zum Teil widersprüchlich, veraltet und dann auch wieder sehr unpräzise sind. Wir wissen zwar, wie groß die pädagogischen Flächen seit nunmehr 25 Jahren sein sollen, finden aber kaum Aussagen zu den Funktions- und Verkehrsflächen.

Aber genauso wie die pädagogischen Flächen, müssen auch diese auf den Prüfstand gestellt werden. Das setzt voraus, dass wir wissen, was für Funktionsflächen im Kitaalltag überhaupt benötigt werden und wie groß diese in welcher Abhängigkeit gegeben sein müssen.

Flurflächen sind abhängig von der Kinderzahl und damit verbunden, von der Anzahl der Gruppen. Hier spielen insbesondere brandschutztechnische Vorgaben eine Rolle. Flucht- und Rettungswege bedürfen entsprechender Ausgänge, Brandabschnitte müssen vorgesehen werden, möglichst keine geschlossenen Räume insbesondere bei Gruppen- und Nebenräumen von Kindern. Darüber hinaus spielen auch die Kriterien der DIN 18040-1 Verkehrsflächen und Bewegungsflächen einer barrierefreien Kita eine Rolle. Auch sollte zumindest ein Foyer gegeben sein, wo sich Kinder sammeln können, aber auch als Einladung für Kinder und Eltern zu verstehen ist.

All das bedarf Flächen, die weder im Vorfeld vom Betreiber einer Kita noch von einer Betriebserlaubnisbehörde geplant werden können. Gleiches gilt für Haustechnikräume. Die zunehmenden Anforderungen ob aus der EnEV oder Haustechnik u.a.m., benötigen zunehmend mehr Platz und somit Fläche. Die Planung der notwendigen Flächen können nur Planungsbüros oder Architekten vornehmen.

Auch hält die Digitalisierung Einzug in die Kindertageseinrichtungen. Personalisierte Daten müssen geschützt werden und befinden sich häufig auf Servern. Auch ist es heute Standard, dass Kitas ein ausgebautes WLAN-Netz im Haus haben. Das alles bedarf wenigstens eines Datenschrankes, der im Haus irgendwo stehen muss. Auch der Drucker, der von allen Mitarbeitern genutzt werden muss, kann auf Grund seiner Absorbierungen nicht im Büro stehen oder im Pausenraum, geschweige denn im Flur.

Diese Aspekte, auch wenn im ersten Moment marginal, sind in der Fläche zu berücksichtigen.

Die Größe der Ausgabeküche und des vorzusehenden Vorratsraumes muss sich an der vorzusehenden Kinderanzahl orientieren. Hintergrund ist, dass je nach Kochart (selbstkochend, Cook & Chill; Konvektoren) unterschiedlich viel Platz benötigt wird. Auch ist die Menge an Geschirr zu berücksichtigen, die vorzuhalten ist. Der erforderliche Flächenbedarf ist hier mit den Küchenbetreibern vorab abzustimmen, damit ein reibungsloser Versorgungsablauf gewährleistet werden kann.

Ein Umkleideraum sowie eine separate Toilette sind auch für Fachkräfte in einer Küche entsprechend Arbeitsstättenverordnung vorzusehen.

Gemäß KiföG MV halten alle Kindertageseinrichtungen eine Vollversorgung vor, welche integraler Bestandteil der Leistungserbringung ist.

Wenn also eine Vollversorgung gewährleistet werden soll, sind entsprechende Rahmenbedingungen technisch sowie pädagogisch vorzuhalten.

Die Mahlzeiten sollen in einem separaten Raum und nicht im Gruppenraum zu sich genommen werden. Zum einen ist dies schon aus hygienischen Gesichtspunkten angebracht, zum anderen ist das zu sich nehmen von Mahlzeiten an sich ein wertvoller pädagogischer Prozess, in welchem Kinder soziale Kompetenz, Eigenverantwortung hinsichtlich der zu sich nehmenden Mengen, aber auch Getränke und Mahlzeitenzubehör erlernen. Um die Mittagssituation zu meistern, bleibt den pädagogischen Fachkräften und den Kindern nur wenig Zeit. Auch hier spielt die Platzanzahl eine gewichtige Rolle. Z.B. eine Kindertageseinrichtung mit 130 Plätzen. In diesem Beispiel gehen wir davon aus, dass 90 Kinder im Alter von 3-6 Jahren die Kita besuchen. Bei einer Vorhaltung von 50 m² für einen Essenraum, können maximal 2 Gruppen à 15 Kinder gleichzeitig essen. Zu berücksichtigen sind die Tischgrößen, die Stühle, Durchgänge, Buffettische und Servierwagen. Daraus folgt, wenn 30 min. für die Einnahme der Mahlzeit kalkuliert werden, dass 60 Kinder innerhalb einer Stunde ihre Mittagsmahlzeit zu sich nehmen können. Das heißt, die verbleibenden 30 Kinder könnten erst nach einer Stunde ihre Mittagsmahlzeit bekommen. Daraus folgt weiterhin, dass für die Ruhezeit dann nur max. 1 h zur Verfügung steht.

Das Restaurant für Kinder befindet sich vorzugsweise in der unmittelbaren Nähe der Küche/Ausgabeküche. Durch eine Verbindung (Durchreiche o. Tür) sind die Räume miteinander verbunden. Zum einen begünstigt es einen Einblick der Kinder in die Küche, im besten Fall bei der Herstellung der Mahlzeiten bzw. bei der Zubereitung, zum anderen kommen die Kinder mit den Personen aus der Küche in Kontakt.

Die Resonanz der Kinder kommt direkt in der Küche an.

So kann auf individuelle Mengen und Wünsche der Kinder eingegangen werden.

Kurze Wege stellen nicht nur eine Arbeitserleichterung für alle Beteiligten dar, sondern sparen zusätzlich Zeit.

Die Vorbereitungen in den Gruppenräumen sowie der Transport des Geschirrs und des Essens entfallen.

Die vorbereitete Umgebung zu den Tischen und Stühlen/Hocker sowie Küchenanrichten gehören, die das Geschirr in Kinderhöhe aufbewahren, ermöglichen den Kindern ihre aktive Beteiligung bei der Vor- und Nachbereitung.

Der Raum bietet Platz für kleine Tischgruppen, die individuell auf die Größe der Kinder angepasst sind. Breite/tiefe Tische auf denen die dargebotenen Speisen und die Teller und Gläsern der Kinder Platz haben und sich Speisen präsentieren können, schaffen die Bedingungen damit Kinder ihre Auswahl treffen und sich selbst bedienen können.

In der Regel werden Kindertageseinrichtungen von Fremdfirmen oder eigenen Servicegesellschaften gereinigt. Das ist insofern sinnvoll, da hier die entsprechenden Fachkenntnisse für eine sorgfältige und hygienische Reinigung gegeben sind. Das setzt voraus, dass Flächen bzw. abschließbare Räume für die Putzmittel inklusive Ausgussbecken zur Verfügung stehen. Sicher bedarf es keiner großen Fläche, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Allerdings ist die Frage zu klären, auf welcher Gesamtfläche wie viel dieser Putzmittelräume zur Verfügung stehen müssen. Soll heißen, ist es sinnvoll bei z.B. einer Kita auf zwei Geschossen insgesamt oder auch

selbst bei einer Ebene von ca. 1500 m² nur einen Putzmittelraum vorzuhalten? Im Übrigen ist auch für die Reinigungskräfte eine separate Toilette vorzuhalten. Zu unterscheiden von den Putzmittelräumen ist das Reinigungsmaterial. Darunter versteht man die Einlagerung von Papierhandtüchern, Toilettenpapier, Seifen, Desinfektionsmittel, Handschuhe etc. Diese gehören nicht in den Putzmittelraum und müssen gesondert verschlossen gelagert werden.

Im Gegensatz zu früher sind Hausmeister, abhängig von der Größe der Einrichtung, i.d.R. in mehreren Kindertageseinrichtungen beschäftigt. Auch hier stellt sich die Frage, wieviel Fläche braucht ein Hausmeister, um die anstehenden Aufgaben wie Reparaturarbeiten, Anfertigung von Protokollen, Pflege der Außenflächen zu bewältigen. Dem Hausmeister z.B. 10 m² für seine Werkstatt zuzubilligen, erscheint wenig sinnvoll. Auf diesen 10m² ist wenigstens ein Tisch mit Stuhl, Regale mit Material, Werkzeug sowie eine vollumfängliche Werkbank vorzusehen. Der Hausmeister verbringt in diesem Raum seine Pause, er schreibt Wartungsprotokolle repariert Spielzeug oder einen Schrank. Für letzteres braucht er ggf. Material wie Holz etc. Da er für die Außenflächen zuständig ist, benötigt er Gartengeräte, Streusand im Winter, einen Rasenmäher im Sommer. All das passt nicht auf 10 m².

Hier ist grundsätzlich bei der Planung eines Kita-Neubaus zu überlegen, ob ein separates Gebäude oder ein Container vorzusehen sind. Insbesondere wenn es sich z.B. um ein mit Benzin betriebener Rasenmäher handelt. Der Vorteil wäre, daneben auch die Spielgeräte für den Außenspielbereich, wie Roller, Taxis etc. unterzubringen.

Die Größe der Fläche für Außenspielgeräte muss abhängig von der Kinderanzahl geplant werden. Ein Kindertaxi umfasst ca. 0,60 m Breite und 1 m Länge, dazu kommen Roller, Sandspielzeug, Dreiräder u.v.a.m. Um aber diese Geräte oder das Spielzeug aus dem Raum zu holen, wird ebenfalls ein Durchgang benötigt. Hierbei werden die Kinder pädagogisch angeregt, diese selbstständig zu holen bzw. diese zurück zu bringen. Das würde bedeuten, bei einer geplanten Kinderanzahl von ca. 130 Plätzen und 15 m² Raum für Außenspielgeräte verbleiben 11,5 cm/Kind.

In jeder neu zubauenden Kita, ist ein Wagenraum vorzusehen. Auch die Fläche dessen, ist abhängig von der geplanten Kinderanzahl. Daneben ist zu berücksichtigen, wo liegt die Kita, mit welchem Elternklientel hat man zu tun. Des Weiteren, wie hoch ist der Anteil von Krippenplätzen. Je nach Größe der Einrichtung bzw. des Krippenanteils werden ein bis drei Krippen 6-Sitzer benötigt. Die Maße hierfür liegen bei 75 cm in der Breite, 175 cm in der Länge. Wenn wir bei dem Beispiel von ca. 130 Gesamtplätzen bleiben, davon 36 Krippenplätze und einer m²-Vorgabe von 20 m² werden die drei benannten 6-Sitzer schon allein fast die Hälfte der Fläche in Anspruch nehmen.

Selbstverständlich muss in jeder Kita ein bis zwei Lager vorgehalten werden. Unterschiedliche Höhen bei Kinderstühlen bedürfen ein Mindestmaß an Fläche für den Austausch derer. Auch benötigen pädagogische Fachkräfte saisonbedingt unterschiedliche Bastel- und Deko-Materialien. Zu guter pädagogischer Arbeit gehört es auch, regelmäßig Spielmaterialien im pädagogischen Alltag auszutauschen. Dieser Austausch dient dazu, zum einen die Kinder nicht mit Materialien zu überladen und zum anderen, immer wieder neue Impulse und Anregungen für Kinder zu schaffen.

Die Lager sollten sich demzufolge auch an der Größe der Kindertageseinrichtung orientieren. Um bei unserem Beispiel zu bleiben mit ca. 130 Plätzen, reichen 10 m² bei weitem nicht aus, um den Notwendigkeiten gerecht zu werden. Wie bereits oben erwähnt, muss auch das Reinigungsmaterial irgendwo gelagert werden.

Ein großes Thema ist bei einem Neubau einer Kita die Anzahl der Toiletten. Wir haben bereits festgestellt, dass gemäß Arbeitsstättenverordnung eine separate Toilette für die Küchenkraft und für die Reinigungskraft vorzusehen ist.

Selbstverständlich werden aber auch Personaltoiletten für die pädagogischen Fachkräfte benötigt. Hierbei sind im Zuge der sehr positiven Entwicklung hinsichtlich der Berufswahl von Männern, auch Toiletten für männliche Fachkräfte zu berücksichtigen. Sicherlich ist es in Ordnung, wenn z.B. der Hausmeister die Toilette der männlichen pädagogischen Fachkräfte nutzt. Das gilt natürlich auch, wenn es sich um eine Hausmeisterin und weiblicher pädagogischer Fachkräfte handelt. Wie schaut es aber auch hier mit der Anzahl der Toiletten aus? Sicherlich genügt es nicht, um bei unserem Beispiel zu bleiben, 10 m² für eine Umkleide inklusive Toilette für eine Kita mit 130 Plätzen vorzusehen. Personaltoiletten müssen sich immer in unmittelbarer Nähe der Betreuungsbereiche befinden. Da das Fachpersonal in der Regel eng bemessen ist, kann es sich eine pädagogische Fachkraft nicht leisten, lange von ihren zu betreuenden Kindern entfernt zur Toilette zu gelangen. Unserem Beispiel folgend wären max. 9 pädagogische Fachkräfte im Kindergarten und ca. 7 pädagogische Fachkräfte in der Krippe beschäftigt. Es ist demzufolge mindestens 1 Toilette mit Waschmöglichkeit in der Nähe der jeweiligen Betreuungsbereiche zu installieren.

Daneben ist jedoch wenigstens eine Herrentoilette vorzusehen. Darüber hinaus muss gemäß Landesbauordnung eine Behindertentoilette installiert werden.

Auch muss bedacht werden, ggf. eine Besuchertoilette vorzusehen. Im Kitaalltag wird häufig die Behindertentoilette zur Besuchertoilette.

Im Unterschied vor noch 20 Jahren, arbeiten immer mehr pädagogische Fachkräfte 40h/Woche. Daraus folgt, dass gemäß Arbeitsstättenverordnung ein Pausenraum vorzusehen ist. Der Kitaalltag ist häufig körperlich wie mental äußerst anstrengend. Kleinstkinder werden eingewöhnt, der Lärmpegel grundsätzlich schon sehr hoch. Um Energie zu tanken, muss den pädagogischen Fachkräften ein Raum zur Verfügung stehen, wo sie sich erholen und sammeln können. Auch sollte es eine kleine Teeküche geben, um die Pause entsprechend auszugestalten. Es darf auch nicht mehr möglich sein, ob im Gruppenraum oder im Sanitärtrakt einen Wasserkocher oder Kaffeetassen vorzufinden. Eine Option sich kurz hinzulegen, wenn es einer Fachkraft nicht gut geht, sollte auf jeden Fall mit bedacht werden. Wenn kein gesonderter Umkleideraum vorgesehen ist, muss der Pausenraum auch die Möglichkeit der Umkleide inklusive Eigentumsschränke beinhalten. Mit eingeplant werden muss, dass fast ständig Praktikanten und Auszubildende im Haus sind. Auch diese haben Anspruch auf ein abschließbares Fach und einen angemessenen Arbeitsplatz, um ihre theoretischen Aufgabenstellungen zu bearbeiten.

Darüber hinaus ist allen Fachkräften eine angemessene Vor- und Nachbereitung einzuräumen. Beobachtungs- und Entwicklungsbögen müssen bearbeitet werden, Angebote vorbereitet, Zielstellungen im Rahmen des Qualitätsmanagements bearbeitet und verfolgt werden. Das bedarf entsprechender technischer Ausstattung hinsichtlich erforderlicher Arbeitsplätze. Aber auch Teambesprechungen, Dienstbesprechungen sowie pädagogische Fachberatung, findet in diesem Raum statt. Die Zeiten sind vorbei, wo von den pädagogischen Fachkräften erwartet wurde, ihre

Dienstberatung auf Kinderstühlen durchzuführen. Genaugenommen ist der Raum für Erzieher nicht anders zu verstehen als ein Lehrerzimmer. Insofern ist der Erzieherraum als ein elementarer wesentlicher Raum zu verstehen, als Voraussetzung für eine qualitativ gute pädagogische Arbeit, Entlastung von der Belastung sowie für Teambildung und Zusammengehörigkeit.

Darüber hinaus bedarf es aber auch eines kleineren separaten Raumes, in welchem Elterngespräche wie gesetzlich vorgeschrieben Entwicklungsgespräche stattfinden bis hin zur sozialpädagogischen Beratung. Aber auch Fachgespräche zu bestimmten Themen wie z.B. Haus der kleinen Forscher etc. und fachliche Auseinandersetzung der Praxisanleiter und Mentoren mit den Praktikanten und Auszubildenden müssen geführt und ermöglicht werden.

10. Rechtlich neu zu regelnder Flächenbedarf

Fakt ist, dass Mecklenburg-Vorpommern die schlechteste Fachkraft/Kind Relation in allen Betreuungsbereichen aufweist. Auch wenn sich die Fachkraft/Kind Relation im Betreuungsbereich Kindergarten von 18 Kindern in den vergangenen acht Jahren auf 15 Kinder reduziert hat, bleibt noch viel zu tun. Es ist davon auszugehen, dass die Landesregierung dieses Thema anfassen muss, will sie sich nicht dauerhaft auf dem letzten Rang professioneller und hoher Qualität befinden. Sich einzig auf die gute Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte zurück zu ziehen, wird auf Dauer nicht ausreichen.

Wenn es dazukommt, dass die Fachkraft/Kind Relation sich verbessert, hat das Auswirkungen auf sämtliche pädagogische Flächen, wie Gruppen- und Nebenräume, den Schlafräum sowie Sanitärbereiche und Garderoben. Erläutert werden soll das an einem Sanitärtrakt in der Krippe. Geht man z.B. davon aus, dass sich die Fachkraft/Kind Relation von derzeit 6 Krippenkinder auf eine Erzieherin hin zu 4 Kinder auf eine Erzieherin, angepasst wird. In der Praxis werden meistens 2 Gruppen, also 12 Kinder, derzeit von 2 pädagogischen Fachkräften betreut. Ein Sanitärbereich würde demzufolge (0,75 m²/Kind) insgesamt 9 m² umfassen. Auf diesen 9 m² muss eine Babybadewanne, eine Wickelkommode, 2 Kindertoiletten, wenigstens 1 Kinderwaschbecken, ein Handwaschbecken für das Personal, ein Fäkalienabfluss/Topfspüle und Platz für mehrere Töpfe vorgesehen werden. Aus dieser Auflistung wird schon deutlich, dass 9 m² nicht ausreichend sind, wollen sich die Erzieher und Kinder noch bewegen ohne eine Unfallquelle darzustellen. Bei einer Reduzierung der Anzahl um 2 Kinder in einer Krippengruppe bzw. 4 Kinder bei 2 Gruppen, führt das dazu, dass nur 6 m² zur Verfügung stehen. Die Maße für Waschbecken, Topfspüle Badewanne und Wickelkommode bleiben jedoch gleich. Die Problematik besteht genauso im Kindergarten, betrifft aber auch alle anderen Räume.

Ob nun in der Handreichung des Sozialministeriums oder in den Hygienegrundsätzen muss eine Formulierung verankert werden, die eine Anpassung von Mindestfläche und gegebener Kinderanzahl ermöglicht.

Auch die Rahmenbedingungen künftiger Integration/Inklusion in Mecklenburg-Vorpommern sind in der Handreichung sowie oder in den Hygienegrundsätzen zu überarbeiten und vollumfänglich zu regeln bzw. zu verankern.

Daneben sollten auch Flur-, Neben- und Funktionsflächen benannt und geregelt werden, um eine gewisse Planungssicherheit für Bauherrn/Architekten; Träger von

Kindertageseinrichtungen, aber auch für die Betriebserlaubnisbehörden ob nun auf Landes- oder Kreisebene, bis hin zu den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Leistungsverhandlungen, was die Anerkennung von Investitionen betrifft, zu gewährleisten.

Es wird und darf auch in Zukunft nicht die Standard-Kita geben, welche überall als Maßstab für alle künftigen Kita-Neubauten in Mecklenburg-Vorpommern gilt. Unterschiedliche Konzepte, unterschiedliche äußere Rahmenbedingungen, unterschiedliche Platzkapazitäten sowie Gruppenzusammensetzungen bedürfen einen unterschiedlichen Platzbedarf, um Bedarfen von Kindern und pädagogischen Fachkräften gerecht zu werden.

Eine politische und fachliche Auseinandersetzung ist dringend geboten.